

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich nicht nur neu niedergelassene Ärzte immer wieder, zu groß ist die Gefahr, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungs-Dschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

## Sicher durch den Verordnungs-Dschungel

# Ernährung zu Kassenlasten

*Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, so genannte Krankenkost und diätische Lebensmittel einschließlich Produkte für Säuglinge oder Kleinkinder sind von der Versorgung nach Paragraph 27 SGB V ausgeschlossen.*

Ausnahmsweise dürfen in **medizinisch notwendigen Fällen**:

- Aminosäuremischungen,
- Eiweißhydrolysate,
- Elementardiäten und
- Sondennahrung

zulasten der Krankenkassen verordnet werden.

### Wann liegt nun so eine Ausnahme vor?

Die Arzneimittel-Richtlinie führt hierzu aus, dass enterale Ernährung bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit zur ausreichenden normalen Ernährung zu Kassenlasten verordnet werden kann, wenn eine Modifizierung der normalen Ernährung oder sonstige ärztliche, pflegerische oder ernährungstherapeutische Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen. Vor dem Griff zum Kassenrezept muss also Folgendes abgeklärt werden:

- Ist die Ernährungssituation durch hochkalorische Nahrung (Zusatz von Sahne, Butter, Fruchtsäfte etc.) verbessert worden?
- Ist das Nahrungsangebot erweitert worden (z. B. Zwischenmahlzeiten) und hat intensive Zuwendung (häufiges geduldiges Anreichen von Nahrung) stattgefunden?
- Sind darüber hinaus Kaustörungen durch Mundhygiene und Mundpflege usw. behoben worden?
- Ist auf entsprechende Lagerung des Patienten geachtet worden?
- Ist eine ausreichende Flüssigkeitszufuhr gewährleistet? Muss gegebenenfalls ein Schlucktraining verordnet werden?

All diese Fragen sind vorab zu klären. Darüber hinaus sollte auch mit haushaltsüblichen Lebensmitteln selbst hergestellte Flüssignahrung erfolglos zum Einsatz gelangt sein.

### Wie stellt man sich Flüssignahrung selber her?

Hierzu gibt es auf der Seite der AOK-Beratungspotheker ([www.aok-beratungspotheker.de](http://www.aok-beratungspotheker.de)) sehr hilfreiche Rezepte und Anleitungen, wie man Flüssignahrung selber herstellen kann und es findet sich dort auch ein beispielhafter Tagesplan für hochkalorische Ernährung, wenn der Patient noch kauen kann.

Darüber hinaus finden Sie hier auch eine Übersicht der gängigen Präparate, die verordnet werden können, wenn o. g. Maßnahmen erfolglos waren und deren Kosten.

Sollte eine Sonde liegen, ist das Zubehör (Ernährungspumpe, Schläuche Überleitsystem etc.) als Hilfsmittel zu verordnen. Die Sondennahrung und ggf. notwendige Verbandstoffe sind gesondert wie ein Arzneimittel auf Muster 16 (ohne 7 anzukreuzen) zu rezeptieren.

Die AOK weist noch darauf hin, dass ein Verbandwechsel unwirtschaftlich ist. Ein Verbandwechsel mit einem Wechselsatz kostet ca. 6,43 Euro, bei Verordnung der Einzelkomponenten (Peha-Schlitzkompressen, sterile Mullkompressen und Fixomull-Stretch) entstehen je Verbandwechsel Kosten in Höhe von 1,12 Euro, die budgetrelevant sind. Nachzulesen ist das Ganze in der Arzneimittel-Richtlinie ab Paragraph 18. Die jeweils aktuellste Version kann man beim Gemeinsamen Bundesausschuss unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) im Informationsarchiv Richtlinien einsehen.

THOMAS FROHBERG

### Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie das Verordnungsmanagement der KVSH an:

#### Ihr Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe

Thomas Frohberg  
Tel. 04551 883 304  
[thomas.frohberg@kvsh.de](mailto:thomas.frohberg@kvsh.de)

#### Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel

Anna-Sofie Plath  
Tel. 04551 883 362  
[anna-sofie.plath@kvsh.de](mailto:anna-sofie.plath@kvsh.de)

#### Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf

Heidi Dabelstein  
Tel. 04551 883 353  
[heidi.dabelstein@kvsh.de](mailto:heidi.dabelstein@kvsh.de)